

Vorblatt

Problem:

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in Europa nach wie vor weiter aus. Immer wieder werden neue bestätigte Fälle bekannt und Experten folgend ist derzeit auch nicht damit zu rechnen, dass diese Tierseuche in naher Zukunft getilgt werden kann. Da die Übertragung der ASP oronasal und über direkten Tierkontakt oder indirekt durch die Verfütterung von ungenügend erhitzten virushaltigen Fleischabfällen (Ausbrüche in Belgien) sowie durch kontaminierte Gegenstände und Transportabfälle erfolgt und ein hoher Schwarzwildbestand die Ausbreitung zusätzlich begünstigt, sind Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung kurzfristig zu verringern und langfristig zu tilgen.

Lösung:

Neben der Information der Jagdausübungsberechtigten über Infektionsmöglichkeiten und der Setzung von Biosicherheitsmaßnahmen im Hausschweinbestand ist nach Auskunft der Experten auch unbedingt eine gezielte und überwachte Reduktion des Wildschweinbestandes erforderlich. Erfahrungsgemäß stellt eine Wildschweindichte von unter 0,5 Tieren je Quadratkilometer eine natürliche Ausbreitungsbarriere dar. Um den Schwarzwildbestand zu reduzieren, sind aber auch zusätzliche technische Hilfestellungen zu ermöglichen, um die Jägerschaft bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Denn gerade in den Nachtstunden, in denen das Schwarzwild oft aktiv ist, ist es der Jägerschaft nahezu unmöglich, diese intelligenten Tiere zielsicher und möglichst quallos zu erlegen.

§ 94 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2022, sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten festlegen kann. Mit der in § 1 festgelegten Maßnahme wird nicht nur gewährleistet, dass die Jagdausübungsberechtigten zusätzliche technische Mittel zur Bejagung des Schwarzwildes einsetzen können, sondern dass auch in allen Jagdrevieren des Burgenlandes umgehend diese Technik ein weiteres Jahr eingesetzt werden kann. Die nach § 95 Abs. 3 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2022, lediglich auf Antrag zu erteilende Genehmigung scheint zur Erreichung dieses Zieles nicht adäquat.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Verordnung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen dient grundsätzlich dem Erhalt der Wildtierpopulation. Um einen gesunden Wildtierbestand insbesondere bei Schwarzwild zu fördern, ist diese Verordnung erforderlich.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Seuchenbekämpfung und die Seuchenprävention zählen zu den Zielen, die vom Burgenländischen Jagdgesetz 2017 vorgegeben werden. So ist in § 1 geregelt, dass es Ziel des Gesetzes ist, gesunde und stabile Wildpopulationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Belange in ihrer Artenvielfalt zu erhalten. Bei der Prävention der Afrikanischen Schweinepest ist ein erhöhter Abschuss durch die Jägerschaft unumgänglich und daher soll mit dieser Verordnung auch der Jägerschaft der zusätzliche Einsatz von ansonsten verbotenen Mitteln ermöglicht werden, um die Abschusszahlen bei Schwarzwild zu erhöhen.

Unstrittig ist, dass die Gefahr des Seuchenausbruchs auch in Österreich droht. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Rahmen seiner Zuständigkeit die ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung, BGBl. II Nr. 399/2019, erlassen und festgehalten, dass auf Grund des Ausbruchs der ASP in Nachbarstaaten das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich Revisionsgebiet ist und alle verendet aufgefundenen Wildschweine der Behörde zu melden sind.

Mit dieser Verordnung soll nunmehr den Jagdausübungsberechtigten ein weiteres Jahr die Möglichkeit gegeben werden, auch in den Nachtstunden das Schwarzwild zu bejagen und so den Bestand des Schwarzwildes zu verringern.

Zu § 1

Mit dieser Technik soll die Bejagung des Schwarzwildes erleichtert werden. Festgehalten wird, dass diese Technik nur zur Bejagung des Schwarzwildes eingesetzt werden darf. § 95 Abs. 1 Z 6 gilt weiterhin bei der Jagd auf alle anderen Wildarten.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.